

Schutzkonzept

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Vereinigung von Ordenschulen Österreichs

Schulzentrum Mary Ward St. Pölten



Vereinigung von
Ordenschulen Österreichs

Stand 11.11.2024

I. EINLEITUNG

Die Vereinigung von Ordensschulen Österreichs (VOSÖ) ist Erhalterin zahlreicher Bildungseinrichtungen in ganz Österreich, die ihr von unterschiedlichen Ordensgemeinschaften anvertraut wurden. Ihren Aufgaben ist die VOSÖ verpflichtet und bestrebt, gemäß dem christlichen Menschenbild eine ganzheitliche, adäquate Förderung und achtsame Begleitung hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung der ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu ermöglichen.

Wie eine Einrichtung organisiert ist, welche Abläufe es gibt und ob Vereinbarungen zu erwünschtem Verhalten gelten und auch eingefordert werden, nimmt Einfluss auf die Möglichkeit einer guten Entfaltung der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Ungleiche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse begünstigen die Möglichkeit von grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen. Diese Ungleichheit besteht im pädagogischen Alltag und in der Hierarchie einer Organisation. Aus diesem Grund ist uns ein bewusster, reflektierter und transparenter Umgang mit dieser Thematik wichtig. Die VOSÖ bekennt sich klar zur Gewaltfreiheit gegenüber allen Menschen, gleich ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Sie ist Grundvoraussetzung für die Arbeit in unseren Häusern.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept kommt die VOSÖ dem Auftrag der Katholischen Kirche in Österreich nach, entsprechend der Rahmenordnung „*Die Wahrheit wird euch frei machen*“ (2021)¹ Maßnahmen zu ergreifen, um Gewaltfreiheit in kirchlichen Einrichtungen und in deren Arbeitsbereichen zu fördern. Ebenso wird es dem Kinderschutzkonzept des BMBWF gerecht, das dessen Grundsätze in einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie in der *Schulordnung 2024 (BGBl. II Nr. 126/2024 vom 21. Mai 2024)*² und dem Leitfaden des BMBWF „*Kinderschutzkonzept am Schulstandort*“³ geregelt sind.

Das Schutzkonzept umfasst zwei Bereiche:

- I. GRUNDKONZEPT (für alle Einrichtungen der VOSÖ)
- II. STANDORTSPEZIFISCHES SCHUTZKONZEPT (erarbeitet und ergänzt am jeweiligen Standort)

Das vorliegende Grundkonzept legt den strukturellen Rahmen für das Tun und Wirken aller Mitarbeiter:innen fest und beschreibt konkrete Maßnahmen zur Gewaltverhinderung. Dabei werden grundsätzlich die Interessen und Rechte aller Beteiligten berücksichtigt. Es benennt Leitlinien und Werte, an denen sich das pädagogische Handeln an unseren Standorten orientiert. Komplettiert wird das vorliegende Grundkonzept durch das am Standort individuell

¹ Österreichische Bischofskonferenz (Hg), *Die Wahrheit wird euch frei machen* (Joh 8,32). Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Wien, 2021³

² [RIS Dokument](#)

³ BMBWF Leitfaden „*Kinderschutzkonzept am Schulstandort*“

zu erstellende Konzept, das die konkrete Situation einer Einrichtung durch eine Schutz-Risiko-Analyse in den Blick nimmt und daraus einen Verhaltenskodex bestimmt.

Wir wertschätzen das Engagement, das bereits an vielen Standorten im Tun unserer Mitarbeiter:innen deutlich wird. Und wir sind in unserem konkreten Anliegen auf ihre Unterstützung angewiesen.

I.	EINLEITUNG	1
I.	GRUNDKONZEPT.....	5
A.	Auftrag der VOSÖ und pädagogische Zielsetzung.....	5
B.	Verhaltenskodex bzgl. erwünschten Verhaltens in unseren Einrichtungen	6
C.	Formen von Gewalt und präventive Maßnahmen.....	8
1.	Vernachlässigung, physische und psychische Gewalt.....	8
2.	Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch.....	8
3.	Medien und Cybergewalt.....	8
4.	Spirituelle Gewalt.....	9
D.	Formen von Grenzverletzung	9
1.	Grenzverletzendes Verhalten	9
2.	Übergriffiges Verhalten.....	9
3.	Straftaten	10
E.	Die/Der Präventionsbeauftragte	10
1.	Anforderungsprofil.....	11
2.	Zuständigkeit.....	11
F.	Das Kinderschutzteam am Standort bzw. im Kinderschutzcluster.....	11
1.	Anforderungsprofil (siehe E.1.).....	12
2.	Zuständigkeit.....	12
G.	Umgang mit Verdachtsfällen und Meldung	12
1.	Verdacht.....	12
2.	Umgang mit Grenzverletzungen	13
3.	Umgang mit (sexuellen) Übergriffen	13
4.	Umgang mit strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt und sexualisierter Gewalt	14
H.	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall	14
1.	Reflexion der eigenen Erfahrung /kollegiale Beratung.....	14
2.	Meldung an Präventionsbeauftragte/n des Standorts	14
3.	Dokumentation am Standort	14
4.	Information an Leitung und Präventionsbeauftragte:n der VOSÖ	14
5.	Die Geschäftsführung der VOSÖ bestimmt erfahrene Personen zu einem Krisenteam.	14
6.	Unterstützung durch externe Fachstelle	15
7.	Dokumentation in der VOSÖ	15
8.	Vorgehen bei Anschuldigungen gegenüber einer Leitung.....	15

9.	Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung.....	15
10.	Rechte wahren	15
11.	Kommunikation nach außen	15
I.	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Kontext	16
J.	Hinweis zum Umgang mit Dokumentationen	16
K.	Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten.....	16
1.	Umgang mit Betroffenen	17
2.	Umgang mit Beschuldigten	17
L.	Monitoring.....	17
II.	STANDORTSPEZIFISCHES SCHUTZKONZEPT	19
A.	Handlungsleitfaden zur Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes	19
1.	Prozessstart – Ernennung einer/s Präventionsbeauftragten und eines Kinderschutzteams 19	
2.	Erstellung des Schutzkonzeptes am jeweiligen Standort	19
3.	Bestandsaufnahme – IST-Analyse	20
4.	Information und Partizipation	20
5.	Weitere konkrete Maßnahmen für die Organisations- und Personalentwicklung im Hinblick auf Gewaltprävention und Transparenz bei Entscheidungen	21
6.	Monitoring	22
	A1 Diözesane Stabsstellen für Prävention von Missbrauch und Gewalt – Kontaktdaten	23
	A2 Externe Fachstellen mit Beratungsmöglichkeit.....	25

I. GRUNDKONZEPT

A. Auftrag der VOSÖ und pädagogische Zielsetzung

Die VOSÖ beschreibt ihren Bildungsauftrag:

„Christliche Bildung geht davon aus, dass jeder Mensch ein Ebenbild Gottes ist. Das bedeutet für uns, dass wir Kinder und Jugendliche bei ihrer Ich-Werdung unterstützen, die sie beziehungs- und empathiefähig macht und zu einer gelingenden Lebensgestaltung verhilft.“⁴

Diese Aussage ist für uns in diesem Kontext auf sämtliche Personen zu erweitern, denen wir begegnen, die uns anvertraut sind und mit denen wir zusammenarbeiten.

Die VOSÖ hat den Auftrag, Bildungseinrichtungen in **Ordenstradition** und individuellem **Charisma** weiterzuführen. Sie tut dies aus religiöser Überzeugung und in der Absicht, Menschen in ihrer Entwicklung positiv und fördernd zu begleiten und zu unterstützen.

Von unserem christlichen Menschenbild ausgehend und mit der Zielsetzung, Ich-Werdung und Lebensgestaltung gelingen zu lassen, sind wir zu einer Haltung verpflichtet, die das Recht auf Selbstbestimmung und Wahrung der Integrität der Person achtet, fördert und durchsetzt.

Wir tragen in unseren Einrichtungen Verantwortung dafür, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Haltung der Wertschätzung, der Achtsamkeit und des Respekts gegenüber anderen entwickeln können. Dafür ist nicht nur unser eigenes Vorbild unverzichtbar, sondern es bedarf auch gezielter Maßnahmen, die den strukturellen Rahmen sicherstellen. Demokratische Elemente im (pädagogischen) Alltag, die das Bewusstsein der Selbstwirksamkeit stärken, leisten hier einen wichtigen Beitrag. Eine Kultur, in welcher sich alle Beteiligten als relevant für die Gestaltung des Alltags empfinden, setzt voraus, dass Menschen die Möglichkeit haben, sich zu Wort zu melden und gehört zu werden.

Ein Schutzkonzept hat folgende Ziele⁵:

- Minimierung der Gewaltrisiken aller am Bildungsstandort beteiligter Personen

⁴ <https://www.ordensschulen.at/aktuell/unser-credo>; 12.09.2022

⁵ BMBWF Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“, S. 4

- Schutz des Personals der Bildungseinrichtung durch klare Regeln, Vorgangsweisen und Dokumentation von Maßnahmen, die gesetzt wurden.
- Der Bildungsstandort wird als Institution wahrgenommen, die den Schutz vor Gewalt aller beteiligten Personen ernst nimmt.

B. Verhaltenskodex bzgl. erwünschten Verhaltens in unseren Einrichtungen

Der Verhaltenskodex (gemäß §3 und Anlage A der Schulordnung 2024) (M4) beschreibt ein achtsames Miteinander und spiegelt die gemeinsame Verantwortung aller Erwachsenen in der VOSÖ für den Kinderschutz wider.⁶ Er ist von allen Personen zu unterzeichnen, die regelmäßig Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen haben.⁷ Grundsätzlich ist der Umgang in unseren Einrichtungen von einer respektvollen, wertschätzenden Haltung geprägt. Dennoch kann es im Alltag zu Grenzüberschreitungen kommen, die zu klären und zu korrigieren sind.

Grundpfeiler sind die

a. Wahrung der Integrität im alltäglichen Umgang

Ein wertschätzender Umgang, gewaltfreie Sprache sowie eine respektvoll körperliche Distanz, die einer Zugewandtheit nicht widerspricht, sind hierzu fundamentale Voraussetzung.

b. Kollegialität und Feedbackkultur

Kollegiale Beratung, ein offenes Gesprächsklima und eine Kultur des Austausches unterstützen im Hinblick auf persönliche Wahrnehmung, Deutung und Reflexion des eigenen Verhaltens oder des Verhaltens Dritter.

c. Konstruktive Konfliktkultur

Eine konstruktive Konfliktkultur ist auf drei Säulen aufgebaut: **Prävention** (langfristige Aufbau von Konfliktfähigkeit), **Intervention** (kurzfristige Eingreifen im Akutfall) und **Konfliktbewältigung** (Konflikte bewusst austragen und sinnvoll lösen).

Die Basisvereinbarungen sollen brauchbare und realitätsnahe Richtlinien sein, um das Nähe- und Distanzverhältnis professionell zu gestalten und Situationen im Graubereich adäquat zu begegnen. Sie gelten für alle Einrichtungen. Keinesfalls wollen sie menschliches Verhalten im pädagogischen Alltag überregulieren.

Weitere konkrete Verhaltensvereinbarungen und Ausführungen zu erwünschtem und unerwünschtem Verhalten im alltäglichen Umgang miteinander müssen sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen und Situationen in unseren Einrichtungen orientieren, die sehr vielfältig aufgestellt sind. Daher ergänzt, konkretisiert und vervollständigt das am Standort erarbeitete und ausformulierte standortspezifische Konzept die hier

⁶ Vereinigung Katholischer Kindertagesheime (KKTH), Schutzkonzept. Krisenplan, 1010 Wien, Seite 6

⁷ BMBWF Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“, S.5

genannten Basisvereinbarungen. Voraussetzung dafür ist die individuelle Risikoanalyse, die Aufgabe der Leitungen ist.

Für den Fall, dass es zu wiederholtem bzw. (auch einmaligem) schwerwiegenden Fehlverhalten gegen die allgemeinen Verhaltensvereinbarung seitens Schüler:innen und Erziehungsberechtigten kommt, empfiehlt es sich, einen Maßnahmenkatalog (M9 bis M11) am Standort zu erstellen.

C. Formen von Gewalt und präventive Maßnahmen

1. Vernachlässigung, physische und psychische Gewalt

Vernachlässigung meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung.

Unter Physischer Gewalt wird jede körperliche schädigende Einwirkung verstanden.

Unter Psychischer Gewalt versteht man die emotionale Misshandlung anderer durch Verhaltensweise oder Aussagen⁸, wie zum Beispiel Verhaltensweisen, die Betroffenen das Gefühl von Ablehnung, Herabsetzung oder Wertlosigkeit vermitteln.⁹

Ein präventives Arbeiten in den Bereichen¹⁰

- Kommunikation, miteinander reden
- Null Toleranz gegen Gewalt leben
- Vielfalt anerkennen / Kultur der Achtsamkeit
- Diskriminierungen benennen und ablehnen
- Selbst-, Sozial- und Systemkompetenz der Lehrkräfte stärken

verhindert bzw. minimiert die Möglichkeit von Gewalt und soll deshalb in unseren Institutionen ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit sein.

2. Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

Bei sexualisierter Gewalt führt eine Person absichtlich eine Situation herbei.

Sie plant diese Situation und missbraucht ihre Autoritäts- und/oder Vertrauensposition.¹¹

Neben den bereits genannten Präventivmaßnahmen, die sowohl Lehrkräfte als auch Kinder und Jugendliche betreffen, gibt eine altersadäquate Sexualpädagogik die Grundlage, um mögliche Übergriffe zur Sprache zu bringen. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche lernen, persönliche Grenzen zu setzen aber auch anderen gegenüber diese zu wahren.

Um die Professionalität von Pädagog:innen zu gewährleisten, sind Fortbildungen zu Themen wie Nähe und Distanz, Umgang mit Autorität, Macht und Abhängigkeit sowie Formen von grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten (emotionaler Missbrauch von Macht) zu besuchen.

3. Medien und Cybergewalt

Neben jeglichem Mehrwert, den neue Medien im Hinblick auf unsere Kommunikation und das berufliche und pädagogische Geschehen haben, birgt sich in ihnen auch die Gefahr visueller und/oder sprachlicher Gewalt, vor welcher sich Personen schwer

⁸ KKTH, 10

⁹ Rahmenordnung "Die Wahrheit wird euch frei machen"

¹⁰ Gewaltprävention (bmbwf.gv.at)

¹¹ KKTH, 11

schützen können. Daher ist in der Nutzung von Kommunikationsplattformen und Internet entsprechende Sensibilität gefordert und die Möglichkeit von Filtern zu prüfen. Ein eigenes Medienkonzept liegt hier seitens der VOSÖ vor.

4. Spirituelle Gewalt

Gewalt auf spiritueller Ebene geschieht, wenn mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck und Unfreiheit entstehen und Abhängigkeit erzeugt und ausgenutzt wird¹² (z.B. durch Angst erzeugendes Gottesbild, negatives und Schuldgefühl erzeugendes Menschenbild).

In unseren Einrichtungen, die sowohl immanent religiöse Bildung transportieren als auch explizit durch praktiziertes Gebet, pastorale Begleitung, religiöse Übungen und liturgisch-sakramentale Handlungen christlichen Glauben vollziehen, darauf zu achten, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht einer Manipulation oder Zwang ausgesetzt sind.

D. Formen von Grenzverletzung¹³

1. Grenzverletzendes Verhalten

Jeder Mensch hat um sich eine „gefühlte“ Grenze, die von ihm als schützend und notwendig empfunden wird. Eine Grenzverletzung passiert, wenn Personen mit ihren Worten, Gesten und ihrem Verhalten die persönliche Grenze von anderen überschreiten.

Grenzverletzendes Verhalten kann im Alltag auch unbeabsichtigt vorkommen. Konkrete Beispiele für grenzverletzendes Verhalten sind:

- Körpernähe und ungewollte Berührungen;
- (zu langes) Umarmen, das die/der Umarmte nicht möchte;
- Hilfe bei der Körperpflege, obwohl die andere Person das selbst übernehmen kann;
- Anrede mit Kosenamen und ungewollten Verniedlichungen.

2. Übergriffiges Verhalten

ist bewusstes, absichtliches Verhalten und geschieht, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten nicht ändern und gezielt wiederholen. Es ist kein Versehen und missachtet die abwehrende Reaktion der Betroffenen. Es kann auch schon beim ersten Mal als übergriffiges Verhalten bezeichnet werden, wenn es vom Ausmaß her mehr als eine Grenzverletzung zu beschreiben ist.

Beispiele für übergriffiges Verhalten sind:

¹² KKTH, 11

¹³ RO A.3 Seite 13 ff (KKTH, 10)

- Wiederholte Missachtung der beruflichen Rolle bzw. Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- Missachtung des Bildrechtes einer Person
- Wiederholte Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. durch persönlich abwertende, sexistische und/oder rassistische Bemerkungen).

Darüber hinaus liegt sexuell übergriffiges Verhalten vor, bei

- Sexualisierung des Kontakts gegenüber Dritten (z.B. durch anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten, Mimik)
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet
- Austausch von Berührungen, die nicht der beruflichen Rolle entsprechen.

3. Straftaten

Im Strafgesetzbuch (StGB) werden die strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt und sexualisierter Gewalt genannt.

Beispiele für Gewalt:

Körperverletzung, Freiheitsentziehung, Nötigung und Drohung, die Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses, die beharrliche Verfolgung / Stalking

Beispiele für sexualisierte Gewalt:

exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie das Zeigen, die Herstellung, das Anbieten und der Besitz von Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch, die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ohne Körperkontakt (z.B. das Bewegen zur Vornahme sexueller Handlungen im Chat oder per E-Mail; das Zeigen von pornographischem Material mit der Aufforderung der Nachahmung).

Jede sexuelle Handlung (mit oder ohne Körperkontakt) von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr mit, an oder vor Minderjährigen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, wird prinzipiell als sexuelle Gewalttat gesehen und ist strafbar (mit gewissen im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen bei Handlungen durch Jugendliche, abhängig vom Altersunterschied und dem Alter der betroffenen Person).

Derartige Sachverhalte müssen im Kinderschutzteam besprochen werden. Ob eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgen muss, ist mit der Abteilung Recht zu klären.

E. Die/Der Präventionsbeauftragte

Die Leitung der VOSÖ bestimmt eine/n Präventionsbeauftragte/n in der Zentrale, der im besten Fall in keinem Interessenskonflikt innerhalb der Organisation steht.

Am Standort übernimmt eine Person aus dem Kinderschutzteam (siehe F.1.) die Agenda des/der Präventionsbeauftragte:n. An größeren Standorten kann es auch zwei Präventionsbeauftragte, idealerweise Mann und Frau, geben.

Ist ein/e Sozialarbeiter:in am Standort tätig, kann auch diese/r die Aufgabe übernehmen, ebenso weitere externe/n Expert:in.

1. Anforderungsprofil

- Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
- Kompetenz in gewaltfreier Krisenkommunikation von Vorteil
- Bereitschaft zu verpflichtenden Fortbildungen

2. Zuständigkeit

- Die/Der Präventionsbeauftragte eines Standorts steht im Austausch mit der/dem Präventionsbeauftragten der VOSÖ, der Leitung am Standort und der Geschäftsführung und stimmt im Anlassfall das weitere Vorgehen mit ihnen ab.
- Der/Die Präventionsbeauftragte/n des Standorts ist unter praevention@sto (übliche Kennzeichnung des jeweiligen Standorts) erreichbar. Die Mailadresse der/s Präventionsbeauftragte/n der VOSÖ ist: praevention@vosoe.at
- Alle Präventionsbeauftragten stehen durch regelmäßige Treffen bzw. Austausch untereinander und mit der/dem Präventionsbeauftragten der VOSÖ in Kontakt, wo sie gleichfalls Unterstützung, Vernetzung und Weiterbildung erhalten. Als weitere Anlaufstelle steht die lokale diözesane Stabsstelle für Gewaltprävention zur Verfügung.

F. Das Kinderschutzteam am Standort bzw. im Kinderschutzcluster

An jedem Bildungsstandort bzw. standortübergreifendem Kinderschutzcluster ist ein Kinderschutzteam einzurichten (§ 4 Abs. 2, 5 und 6 Schulordnung 2024). Das Team ist nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen und hat aus mindestens zwei erfahrenen Pädagog:innen (mit unbefristetem Dienstverhältnis, § 4 Abs. 5 Schulordnung 2024) zu bestehen.¹⁴ Wenn möglich können auch Personen aus dem psychosozialen Helferbereich (z.B. Beratungslehrer:in, School Nurse) im Team sein, ebenso die Schulärztin/der Schularzt. Auch mögliche Kontakte zu Unterstützern außerhalb des Standortes sollten vorab geklärt sein, um im Bedarfsfall rasch eingebunden werden zu können.

Eine Person aus dem Kinderschutzteam übernimmt die Agenda des/der Präventionsbeauftragten. Die Leitung der Bildungseinrichtung trägt die Verantwortung, ein Kinderschutzteam einzurichten, soll aber nicht Teil des Teams sein,

¹⁴ BMBWF Leitfadens „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“, S.5

da sie im Fall einer Gefährdung für die Entscheidung über die Vorgangsweise verantwortlich ist.

Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind in der Bildungseinrichtung und bei den Bildungspartnern ausreichend bekannt zu machen.

Eine der Hauptaufgaben im Krisenfall sind die Kommunikation und sorgfältige Dokumentation. Das Kinderschutzteam tritt routinemäßig ca. 2-mal im Jahr zusammen. Bei dieser Besprechung wird gemeinsam das Klima in der Schule reflektiert. Ebenso wird das Kinderschutzteam einberufen, wenn eine Irritation vorhanden ist oder eine Beschwerde vorliegt.

1. Anforderungsprofil (siehe E.1.)

2. Zuständigkeit

- Das Kinderschutzteam wirkt bei der Erstellung des Schutzkonzeptes mit.
- Das Team übt Bewusstseinsbildung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen aus und informiert über den Kinderschutz in der Bildungseinrichtung.
- Es agiert als vertrauenswürdige Ansprechperson und klärt unklare Situationen ab (vg. § 12 Schulordnung 2024).
- Im Anlassfall entscheidet es nach dem Prinzip der Partizipation mit der/dem Betroffenen über weitere Schritte.
- Das Kinderschutzteam dokumentiert schriftlich, die an sie/ihn herangetragenen Anliegen, Erfahrungen, Beobachtungen und Informationen. Die Dokumentation wird im gemeinsamen Archiv der VOSÖ und der Standorte verwahrt.
- Sämtliche im Gespräch oder schriftlich geäußerte Inhalte wie auch Personendaten werden diskret behandelt.
- Im Fall, dass Vorwürfe gegenüber einer Leitungsperson erhoben werden, werden umgehend die/der Präventionsbeauftragte der VOSÖ sowie die Geschäftsführung informiert.

G. Umgang mit Verdachtsfällen und Meldung¹⁵

1. Verdacht¹⁶

Besteht Sorge um ein Kind/einen Jugendlichen, aber auch um eine/n Pädagog/in bzw. Mitarbeiter/in, aufgrund von Beobachtungen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten, gilt es diese Wahrnehmungen in einem Beobachtungsblatt (M15) festzuhalten.

Weitere Schritte, bei vagem Verdacht:

- Sensibel bleiben, mit dem/der Betroffenen in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)

¹⁵ Vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024

¹⁶ BMBWF Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“, S.40

- Präventivmaßnahmen in der Klasse/Gruppe setzen (zB durch Workshops, ...)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, ...)

Konkretisiert sich der Verdacht, wird die weitere Vorgangsweise in den folgenden Punkten erläutert¹⁷.

2. Umgang mit Grenzverletzungen

Grenzverletzungen, die aus fachlichen und persönlichen Defiziten resultieren, sind durch fachliche Anleitung und klare Dienstanweisungen (in Bezug auf einen fachlichen Umgang mit Nähe und Distanz), sowie gegebenenfalls durch Unterstützung in persönlichkeitsfördernden Maßnahmen (Selbsterfahrung, Therapie...) korrigierbar. Ebenso sind klare Regeln notwendig und hilfreich.

Vorgehen bei einmaliger Grenzverletzung

Die/Der Präventionsbeauftragte spricht mit der zuständigen Leitung zum Ziel der Klärung. Gegebenenfalls wird das Kinderschutzteam am Standort einberufen. Die Leitung sucht das Gespräch mit der/dem Beschuldigten mit dem Ziel der Reflexion, Einsicht und Verhaltensänderung.

3. Umgang mit (sexuellen) Übergriffen

- **Die akute Situation sofort beenden bzw. das Verhalten unterbinden!**
- Meldung durch Leitung und präventionsbeauftragte Person am Standort an die/den Präventionsbeauftragten der VOSÖ und die Geschäftsführung.
- Nach Rücksprache mit der VOSÖ wird die beschuldigte Person zu einem Dienstgespräch geladen, in welchem auf die geltenden Verhaltensrichtlinien verwiesen und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird.
- Weitere dienstrechtliche Schritte werden in Absprache mit der VOSÖ je nach Verlauf des Gesprächs entschieden.
- Die betroffene Person wird durch die/den Präventionsbeauftragten auf ihr/sein Recht zur Meldung an die Ombudsstelle und auf weitere Unterstützungsangebote hingewiesen.
- Für kirchliche Mitarbeiter:innen (zB. kirchlich bestellte Religionslehrer:innen) gilt ab einem Übergriff die Meldepflicht bei der Ombudsstelle gemäß RO C.2.1.1.b. Sie erfüllen diese Meldepflicht auch durch die Meldung bei der jeweiligen Leitung. Spätestens die Geschäftsführung der VOSÖ erstattet bei der Ombudsstelle Meldung. Handelt es sich bei den Beschuldigten um Priester, Diakone oder Ordensleute, ist bei Bekanntwerden umgehend die zuständige Diözese zu verständigen.

¹⁷ Ein detaillierter Notfall- und Interventionsplan findet sich auch in der [Broschüre „Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt](#), S.71 ff

4. Umgang mit strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt und sexualisierter Gewalt

- Umgehende Meldung an die Leitung sowie die/den Präventionsbeauftragten der VOSÖ und die Geschäftsführung.
- Der in diesem Konzept formulierte Handlungsleitfaden tritt in Kraft.

H. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall

Bei Verdacht eines strafrechtlich relevanten Vorfalls in unserer Einrichtung gilt: Ruhe bewahren, es ist mit Bedacht vorzugehen.

1. Reflexion der eigenen Erfahrung /kollegiale Beratung

Eine anonyme Beratung bei einer Fachstelle für Gewaltschutz bzw. einem Kinderschutzzentrum kann Klärungshilfe für das eigene weitere Vorgehen sein. (Adressen siehe unter A 1)

Mit Beschuldigungen ist achtsam und verantwortungsvoll umzugehen, um Verleumdungen vorzubeugen. Eine Beschuldigung darf nicht ungerechtfertigt ausgesprochen werden.

2. Meldung an Präventionsbeauftragte/n des Standorts

Zu berücksichtigen ist, dass ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den zentralen Personen bestehen kann. Meldende Personen haben ein Recht auf Schutz und Unterstützung.

3. Dokumentation am Standort

Die/Der Präventionsbeauftragte bzw. ein Mitglied des Kinderschutzteams beginnt mit der internen schriftlichen Dokumentation. Auch anonyme Meldungen werden schriftlich dokumentiert.

4. Information an Leitung und Präventionsbeauftragte:n der VOSÖ

Die Meldepflicht wird durch eine Meldung bei der jeweiligen Leitung, der Stabsstelle Prävention der VOSÖ oder der diözesanen Ombudsstelle erfüllt. Die Geschäftsführung der VOSÖ verantwortet ihrerseits die Meldung der an sie herangetragenen Fälle direkt an die Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention und die Ombudsstelle.

5. Die Geschäftsführung der VOSÖ bestimmt erfahrene Personen zu einem Krisenteam.

Die Zusammensetzung des bei möglichen strafrechtlich relevanten Fällen bestimmten Krisenteams der VOSÖ umfasst in der Regel die/den

- Vorstandsvorsitzende/n der VOSÖ
 - Präventionsbeauftragte/n der VOSÖ
 - Geschäftsführung der VOSÖ
 - Abteilungsleitung Recht VOSÖ
 - Abteilungsleitung Pastoral VOSÖ
- sowie optional:
- Abteilungsleitung Kindergarten, Nachmittagsbetreuung und Hort
 - Präventionsbeauftragte Standort
 - Leitung Standort
 - Beratung Fachstelle

Die Zusammensetzung wird bei Bedarf ergänzt. Um ihre Aufgabe der Risikoeinschätzung wahrnehmen zu können, werden die Mitglieder des Krisenteams gegebenenfalls von ihren regulären Aufgaben freigestellt.

6. Unterstützung durch externe Fachstelle

zur Begleitung und Beratung über das weitere Vorgehen.

7. Dokumentation in der VOSÖ

durch die/den Präventionsbeauftragten der VOSÖ.

8. Vorgehen bei Anschuldigungen gegenüber einer Leitung

Sofern Vorwürfe gegenüber einer Person aus der Leitungsebene erhoben werden, werden umgehend die/der Präventionsbeauftragte sowie die Geschäftsführung der VOSÖ informiert.

9. Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Die Leitung informiert umgehend die Jugendwohlfahrt.

[Formular zur Gefährdungsmeldung](#)

10. Rechte wahren

Alle Beteiligten haben ein Recht darauf, dass mit einem Verdacht behutsam umgegangen wird und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

11. Kommunikation nach außen

Die Geschäftsführung der VOSÖ bestimmt nach Absprache mit der Leitung am Standort über Inhalte und Wege der Kommunikation nach außen (z.B. zu Medien, Eltern...).

I. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Kontext

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung besteht die Mitteilungsverpflichtung laut § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 über den Dienstweg (Leitung) an die Kinder- und Jugendhilfe.¹⁸

Zu den Formen der Kindeswohlgefährdung zählen insbesondere körperliche Misshandlung, Vernachlässigung, seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Suchtabhängigkeit der Eltern, hochkonfliktvolle Trennung der Eltern, häusliche Gewalt und Mischformen.

Was die Kommunikation mit den Betroffenen, die Möglichkeit von kollegialer und externer Unterstützung und die Dokumentation betrifft, bieten die Kapitel G, I und J sowie die im Anhang angeführten Adressen der Beratungsstellen Orientierung.

J. Hinweis zum Umgang mit Dokumentationen

Von Beginn an werden Berichte, Ereignisse und gesetzte Schritte dokumentiert (siehe Beobachtungsblatt M15) und in elektronischer Form im Präventionsordner abgelegt. Im Hinblick auf Gespräche sind Datum und Namen aller Personen festzuhalten, die an dem Gespräch teilgenommen haben. Zugriff auf die Dokumentation haben die Geschäftsführung und die/der Präventionsbeauftragte in der Zentrale sowie am Standort und die Leitung. In der Dokumentation dürfen auch eigene Gefühle und Wahrnehmungen vorkommen, müssen jedoch als solche unbedingt gekennzeichnet sein.

K. Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten

Verdacht heißt nicht Beweis, sondern Hinweis auf möglichen Missbrauch. Es bedarf der Zivilcourage, einen Verdacht zu melden. Mit dieser meldenden Person soll aufmerksam und sensibel umgegangen werden. Auch sie braucht Schutz.¹⁹

Sowohl Gerüchten als auch begründetem Verdacht muss nachgegangen und sowohl mit der/dem Betroffenen (die/der nicht identisch mit der meldenden Person sein muss) als auch mit der/dem Beschuldigten sachlich klar das Gespräch gesucht werden.

¹⁸ [Formular zur Gefährdungsmeldung](#)

¹⁹ Rahmenordnung "Die Wahrheit wird euch frei machen"

1. Umgang mit Betroffenen

- Betroffene werden von der/dem Präventionsbeauftragten begleitet, die/der auf die diözesane Ombudsstelle verweist bzw. geeignete Fachstellen für erste therapeutische Maßnahmen nennt.
- Es findet grundsätzlich kein direkter Umgang von Betroffenen und Beschuldigten statt, bis die Angelegenheit geklärt ist.
- Betroffene werden über die Möglichkeit einer Beratung durch eine inner- wie außerkirchliche Hilfsstelle informiert.

2. Umgang mit Beschuldigten

- Beschuldigte werden durch die Leitung bzw. Geschäftsführung über den Sachverhalt bzw. die erhobenen Vorwürfe und über ihr Recht zur Stellungnahme bzw. ihr Recht, sich nicht zu äußern, informiert.
- Bis das Gegenteil erwiesen ist, gilt für Beschuldigte die Unschuldsvermutung.
- Beschuldigte Angestellte der VOSÖ werden im Anlassfall von der Geschäftsführung vom Dienst freigestellt, bis die Sachlage geklärt ist. Für das Lehrpersonal übernimmt diese Zuständigkeit die Bildungsdirektion.
- Beschuldigte haben Akteneinsicht. Das Recht auf Akteneinsicht kann durch die Geschäftsführung eingeschränkt werden, wenn dadurch Schaden für die betroffene Person entstehen könnte bzw. andere Personen gefährdet sein könnten.
- Erweist sich ein Vorwurf als unbegründet, werden Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen (z.B. Information des Dienstumfeldes).

L. Monitoring

Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Strategie der Demokratisierung und Zivilisierung und ist durch ein ausgearbeitetes Konzept nicht abgeschlossen. Die Inhalte müssen durch eine entsprechende Haltung und kontinuierlich im Tun und Wirken sichtbar werden. Dieses Tun und Wirken, die gesetzten und gelebten Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, gilt es in regelmäßigen und sinnvollen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu adaptieren.

Das Kinderschutzkonzept ist im Laufe des Schuljahres 2024/25 erstmalig zu verfassen und spätestens alle drei Jahre zu evaluieren (§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024).²⁰

²⁰ BMBWF Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“, S.5

II.STANDORTSPEZIFISCHES SCHUTZKONZEPT

A. Handlungsleitfaden zur Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes

Das vorliegende Grundkonzept wurde erstellt, um strukturelle Voraussetzungen innerhalb der VOSÖ zu schaffen, die Gewaltfreiheit im pädagogischen Wirkungsbereich und Arbeitsalltag fördern. Es ist Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte an den verschiedenen Einrichtungen.

Für die Implementierung des Schutzkonzeptes am jeweiligen Standort bietet die „TO-DO-Liste“ (M1) Orientierung. Folgende Schritte sind vorgesehen:

1. Prozessstart – Ernennung einer/s Präventionsbeauftragten und eines Kinderschutzteams

Die VOSÖ benennt eine präventionsbeauftragte Person mit allgemeiner Zuständigkeit auf zentraler Ebene der Schulerhalterin.

Jeder Standort benennt, in Absprache mit der Stabsstelle Prävention der VOSÖ, mindestens eine/n Präventionsbeauftragte/n (siehe I.E.) als Anlaufstelle mit primärer Zuständigkeit vor Ort. Leitung und Präventionsbeauftragte/r ernennen ein Kinderschutzteam am Standort.

2. Erstellung des Schutzkonzeptes am jeweiligen Standort

Das standortspezifische Schutzkonzeptes soll in einem partizipativen Prozess von einem Entwicklungsteam²¹ erarbeitet werden. Dieses Team besteht aus dem Kinderschutzteam und kann aus Personen, die verschiedene Positionen der Bildungseinrichtung (Tagesbetreuung, Schulverwaltung, Küche, Facility,...), ebenso externe Partner/innen (Internate, Musikschulen, Sportvereine,...) erweitert werden. Die Erarbeitung bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme kann Pädagog:innen auch im Rahmen von pädagogischen Konferenzen möglich sein. Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/innen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Konzepterstellung zu beteiligen bzw. Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden (§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024).

²¹ BMBWF Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“, S. 6

3. Bestandsaufnahme – IST-Analyse

- **IST-Analyse mit Schutz- und Risikoanalyse²²**

In allen Einrichtungen werden in einer IST-Analyse risikoreiche Situationen in den Blick genommen und Risiko- und Schutzfaktoren aufgezeigt, mit dem Ziel, individuelle Präventionsmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. (siehe M5)

Grundlage dafür sind der Verhaltenskodex (siehe M4) und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe M3).

Dies fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Leitung.

- **Erstellung eines Formblattes mit Kontaktdaten**

(siehe M2)

4. Information und Partizipation

Alle Mitarbeiter:innen der VOSÖ werden im Rahmen von Einführungsseminaren internen Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, pädagogische Nachmittage, Mitarbeiter:innentag etc.) und bei Veranstaltungen der VOSÖ explizit über das Kinderschutzkonzept sowie die Benennung und Zuständigkeit des Kinderschutzteams informiert und für diese Thematik sensibilisiert.

Der Inhalt des Kinderschutzkonzeptes wird in der Einrichtung kommuniziert und allen Beteiligten transparent gemacht, z.B. durch Plakate, Aushang, Homepage, Elternabende, etc.. In Schulen muss es in jedem Fall dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zur Kenntnis gebracht werden.

Rahmenbedingungen für Austausch und Kommunikation

Eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten hilft Probleme frühzeitig zu erkennen. Regelmäßige Sprechstunden, Mitarbeiter:innengespräche, Teamsitzungen und Konferenzen dienen der Möglichkeit zur Information, des Austauschs und konstruktiver Rückmeldungen. Die VOSÖ fördert durch gezielte standortübergreifende Veranstaltungen den Austausch zwischen Leitungen und Präventionsbeauftragten. Sinnvoll ist es auch, einen „Blick von außen“ einzuholen.

²² KKTH, 6

5. Weitere konkrete Maßnahmen für die Organisations- und Personalentwicklung im Hinblick auf Gewaltprävention und Transparenz bei Entscheidungen

Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Eine aktuelle allgemeine Strafregisterbescheinigung wird von allen Mitarbeiter:innen inklusive der Führungsebene eingefordert, von den Mitarbeiter:innen im Kinderdienst wird zusätzlich eine aktuelle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge eingefordert. Das gilt auch für Personen, welche zu Dienstleistungsunternehmen gehören und regelmäßig an einem Standort tätig sind. Für Personal, das von Bildungsdirektionen zugewiesen ist, liegt diese Zuständigkeit bei der jeweiligen Bildungsdirektion.

Selbstverpflichtungserklärung

(siehe M3)

Die Selbstverpflichtungserklärung wird gemeinsam mit dem Verhaltenskodex und dem Schutzkonzept den (neuen) Mitarbeiter:innen vorgelegt, auch jenen, die zu Dienstleistungsunternehmen gehören und regelmäßig an einem Standort tätig sind. (Die Zustimmung dazu erfolgt mittels Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung.)

Schutzkonzepte für (mehrtägige) Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

(siehe M8-M10)

Für (mehrtägige) Schulveranstaltungen (z.B. Lesenacht, Schikurs, Projektstage, ...) und schulbezogene Veranstaltungen (Schulball, ...) wird ein eigenes Schutzkonzept erstellt. Dies fällt ebenfalls in den Verantwortungsbereich der Schulleitung.

Maßnahmenkatalog bei wiederholtem bzw. schwerwiegendem Fehlverhalten von Schüler:innen und Differenzen mit den Erziehungsberechtigten

(siehe M11-M13)

Für den Fall, dass es zu wiederholtem bzw. (auch einmaligem) schwerwiegenden Fehlverhalten gegen die allgemeinen Verhaltensvereinbarung seitens Schüler:innen und Erziehungsberechtigten kommt, empfiehlt es sich, einen Maßnahmenkatalog am Standort zu erstellen.

Schulungen der Mitarbeiter:innen zur Sensibilisierung, Information und Weiterbildung

Die VOSÖ-Akademie bietet in jährlichen Abständen Veranstaltungen zum Schutzkonzept, der Benennung und Zuständigkeit der Präventionsbeauftragten und zur Sensibilisierung für diese Thematik an.

6. Monitoring

(siehe M7)

Ein gelebtes Schutzkonzept muss sich einer laufenden Qualitätskontrolle und -überprüfung unterziehen. Grundlage dafür ist standardisierte Dokumentation von Beschwerde- und etwaigen Verdachtsfällen. Möglicher Zeitplan für das Monitoring: Evaluierung, Wiederholung der Risikoanalyse und Maßnahmen und Zeitplan für die Weiterentwicklung spätestens alle 3 Jahre.²³

Impressum:

Vereinigung von Ordensschulen Österreichs, Freyung 6/1/2/3,
1010 Wien; Wien 2024

Inhalt: Martha Mikulka, Yvonne Spitz-Handrich, Doris Ziniel

²³ KKTH, 7, sowie §4 Abs. 3 Schulordnung 2024

A1 Diözesane Stabsstellen für Prävention von Missbrauch und Gewalt – Kontaktdaten

Erzdiözese Wien

Mag^a. Sabine Ruppert
Tel. 01 – 51552 3879 oder 0664 – 51552 43
E-Mail: s.ruppert@edw.or.at
www.hinsehen.at

Diözese St. Pölten

Dr. Reinhard Pichler
Tel. 02742-324-230 oder 0664-2523226
E-Mail: r.pichler@kirche.at
www.missbrauchspraevention.at

Diözese Eisenstadt

Mag^a. Rebecca Gerdenitsch-Schwarz
Tel. 02682 777-289 oder 0676 8 80 70 17 03
E-Mail: rebecca.gerdenitsch@martinus.at
www.martinus.at/gewaltschutz

Diözese Linz

Mag^a. Dagmar Hörmandinger-Chusin
Tel. 0676/8776-112
dagmar.hoermandinger@dioezese-linz.at
www.ansprechen.at/

Diözese Graz – Seckau

Mag^a. Ingrid Lackner
Tel. 0316 8041-265 oder 0676- 8742-2383
E-Mail: ingrid.lackner@graz-seckau.at
www.praevention.graz-sekau.at

Diözese Innsbruck

Dipl. Pädⁱⁿ. Martina Haun-Holzmann
Tel.: 0676 8730 2710
E-Mail: schutzundsicher@dibk.at
www.dibk.at/schutzundsicher

Erzdiözese Salzburg

Angelika Hechl

Tel. 0662 8047 7580

E-Mail: angelika.hechl@eds.at

www.eds.at/praevention

Diözese Gurk – Klagenfurt

Mag^a. Irina Kolland

Tel. 0676/8772-6487

E-Mail: kinder-jugend-schutz@kath-kirche-kaernten.at

www.kath-kirche-kaernten.at/

Diözese Feldkirch

DSA Doris Bauer-Böckle

+43 5522 3485-102

E-Mail: doris.bauer-boeckle@kath-kirche-vorarlberg.at

www.kath-kirche-vorarlberg.at

A2 Externe Fachstellen mit Beratungsmöglichkeit

Für das gesamte Bundesgebiet

Telefonberatung rund um die Uhr unter Tel. 147 oder Onlineberatung / Chat unter www.rataufdraht.at

SMS Polizei: 0800/133/133 (auch Notruf für Gehörlose)

Frauenhelpline: 0800/222 555

www.schulpsychologie.at – Psychologische Beratung für Schüler/innen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte

Schulpsychologische Hotline: 0800/211 320

www.die-moewe.at – Kinderschutzzentren die möwe

www.gewaltinfo.at – Fachinformationen zu Gewaltthemen

www.kinderschuetzen.at – Österreichische Kinderschutzzentren

www.kija.at – Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

www.rataufdraht.at – Beratung für Kinder und Jugendliche

www.familienberatung.gv.at – alle Familienberatungsstellen und viele Informationen rund um Aufwachsen, Erziehung und Gewalt

www.rainbows.at – für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, die von Trennung, Scheidung oder Verlusten betroffen sind

www.gewaltschutzzentrum.at – alle Gewaltschutzzentren (v. a. für Erwachsene bei häuslicher Gewalt) in Österreich

www.pb-fachstelle.at – Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

Wien

Kinderschutzzentrum Wien

Mohsgasse 1 / 3.1, 1030 Wien

Tel: 01/526 18 20

E-Mail: office@kinderschutzzentrum.wien

www.kinderschutzzentrum.wien

TAMAR Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder

Wexstraße 22/3/1, 1200 Wien

Tel: 01/334 04 37

E-Mail: beratungsstelle@tamar.at

www.tamar.at

Männerberatung Wien
Keplerplatz 12/21
1100 Wien
Telefon: 01/603 28 28
E-Mail: info@maenner.at
www.maenner.at

Verein Selbstlaut
Thaliastrasse 2/2A, 1160 Wien
Tel: 01/810 90 31
E-Mail: office@selbstlaut.org
www.selbstlaut.org

Niederösterreich und Burgenland

Gewaltschutzzentrum
Riemerplatz 1/DG
3100 St. Pölten
Tel. 02742/319 66
E-Mail: office.st.poelten@gsz-noe.at
www.gsz.at

DIE MÖWE - Kinderschutzzentrum
Bahnhofplatz 14/ 1.OG/ Top B1
3100 St. Pölten
Tel. 0800/80 80 88
E-Mail: ksz-stp@die-moewe.at
www.die-moewe

Steiermark

GEWALTSCHUTZZENTRUM / Interventionsstelle Graz
Granatengasse 4/II
8020 Graz
Tel: 0316/77 41 99
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

HAZISSA Fachstelle für Prävention sexualisierter Gewalt
Karmeliterplatz 2
8010 Graz
Tel: 0316/90 370 160
E-Mail: office@hazissa.at
www.hazissa.at

Tirol

Tiroler Kinderschutz
Museumstraße 11/II
6020 Innsbruck
Tel. 0512/58 37 57
E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at
www.kinderschutz-tirol.at

Mannsbilder Männerberatung
Anichstr. 11
6020 Innsbruck
Tel. 0512/57 66 44
E-Mail: kontakt@mannsbilder.at
www.mannsbilder.at

Salzburg

Beratungsstelle für Gewaltprävention
Kapitelplatz 6
5020 Salzburg
Tel. 0664/800068050
E-Mail: office@bfg-salzburg.at
www.bfg-dalzburg.at

Kärnten

Gewaltschutzzentrum
Radetzkystraße 9
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. 0463/590 290

E-Mail: info@gsz-ktn.at
www.gsz-ktn.at

BELLADONNA Frauenberatungsstelle
Paradeisergasse 12/ 1
9020 Klagenfurt
Tel. 0463/511248
E-Mail: office@frauenberatung-belladonna.at
www.frauenberatung-belladonna.at

Vorarlberg

IFS Institut für Sozialdienste
St.-Anna-Straße 2
6900 Bregenz
Tel. 051755/510
E-Mail: bregenz@ifs.at
www.ifs.at